

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenenvergütung in den sächsischen Vollzugsgesetzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) nimmt hiermit Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Gefangenenvergütung in den sächsischen Justizvollzugsgesetzen.

Vorbemerkung:

In seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ vom 20. Juni 2023 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenearbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber dazu verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke benennen, die er mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenearbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreichen will, und diese Zwecke widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Dabei müssen die Gefangenearbeit und ihre Vergütung so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle und soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

In seinem Urteil hat sich das Bundesverfassungsgericht auf zwei konkrete Fälle aus Bayern und Nordrhein-Westfalen bezogen und dabei die jeweiligen Landesstrafvollzugsgesetze geprüft. Aufgrund vergleichbarer Regelungen besteht jedoch in allen Bundesländern verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzugsausschuss der Länder am 19. Dezember 2023 Eckpunkten für ein bundeseinheitliches System der Gefangenenvergütung empfohlen - darunter die Anhebung der Vergütung. Ein Vergleich der aktuellen Gesetzesentwürfe sowie der bereits verabschiedeten Gesetze in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hamburg zeigt jedoch, dass sich die Strafvollzugsgesetze der einzelnen Bundesländer zunehmend voneinander entfernen.¹ Dies zeigt sich beispielsweise in der Gefangenenvergütung, aber auch in der Arbeitspflicht. Dies führt zu regional stark unterschiedlichen Vollzugswirklichkeiten. Wir sprechen uns daher eindrücklich dafür aus, dieser Tendenz entgegenzuwirken und stattdessen auf eine stärkere Angleichung der gesetzlichen Regelungen im Strafvollzug hinzuwirken.

Nachfolgend legen wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs bzw. zu Reformvorschlägen vor, die noch ergänzt werden sollten².

¹ Vgl. BAG-S Impulse 05 (2025): Die Reform der Strafvollzugsgesetze nach dem Urteil zur Gefangenenvergütung. www.bag-s/impulse

² Unsere Kommentierung bezieht sich nur auf die Vorschläge zum Strafvollzugsgesetz.

Kommentierung

§ 6 SächsStVollzG: Aufnahmeverfahren

Wir begrüßen, dass bereits im Aufnahmeverfahren die Wohnsituation thematisiert wird. Wir empfehlen dennoch Änderungen im Aufnahmeverfahren vorzunehmen. Der Verlust der Wohnung durch die Inhaftierung stellt ein Hindernis für die Wiedereingliederung nach der Entlassung dar. Denn eine Wohnung aus der Haft heraus zu mieten, ist schwierig und in manchen Regionen kaum möglich. Deshalb ist es wichtig, die Wohnsituation bei der Aufnahme genau zu erfassen und die inhaftierten Menschen bei Bedarf dabei zu unterstützen, einen Antrag auf Übernahme der Mietkosten beim Sozialamt zu stellen. Denn entsprechende Anträge sind kompliziert und erfordern viele Nachweise und Unterlagen, die eine inhaftierte Person nicht immer zur Verfügung hat. Die Anstalt sollte an dieser Stelle nicht nur Unterstützung bieten, sondern ein verbindliches Verfahren sicherstellen. Die inhaftierte Person benötigt möglicherweise Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen (Mietvertrag usw.) und gegebenenfalls auch bei der Antragstellung und Kommunikation mit den Behörden.

Gleiches gilt für die Kommunikation bezüglich der Krankenversicherung. Krankenkassenschulden, die nach der Inhaftierung aufgrund fehlender Kommunikation entstehen, sind eine häufige Aufgabe der Schuldnerberatungsstellen im Vollzug.³ Dies könnte vermieden werden, wenn bereits im Aufnahmeverfahren ein zuverlässiges Verfahren installiert wäre, das dies verhindert. Dies wurde bisher nicht erwähnt und sollte aufgenommen werden.

§ 10 SächsStVollzG: Trennungsgrundsätze

Wir schlagen eine Anpassung der Formulierung der Trennungsgrundsätze vor. Trans-, inter- und nicht-binäre Personen (TIN) zählen im Justizvollzug zu besonders vulnerablen Gruppen. Sie sind in besonderem Maße Diskriminierungen sowie physischen und psychischen Übergriffen ausgesetzt. Ihre Situation verdeutlicht, dass eine pauschale Zuordnung zum Männer- oder Frauenvollzug nicht immer möglich oder angemessen ist. Die Entscheidung über die Unterbringung von TIN-Personen stellt eine komplexe Abwägung dar, bei der unterschiedliche Grundrechtspositionen berücksichtigt werden müssen: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle Inhaftierten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.⁴ Die aktuelle Regelung sieht eine Einzelfallregelung vor. Bei diesen Personen erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls. Weiterhin wäre zu begrüßen, wenn dem Unterbringungswunsch der inhaftierten Person Rechnung getragen wird, wie es das Hamburger Strafvollzugsgesetz vorsieht (§ 116 Abs. 3 HmbStVollzG). Ein Regel-Ausnahme-Verhältnis kann hier eine sinnvolle Lösung darstellen. Grundsätzlich sollten Menschen entsprechend ihrem Wunsch untergebracht werden. Hiervon dürfte nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen. Es bleibt eine komplexe Entscheidung, bei der das Spannungsfeld zwischen verschiedenen Grundrechtspositionen berücksichtigt werden muss: dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem staatlichen Schutzauftrag für alle inhaftierten Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden Strafvollzug.

³ Ghanem, C./ Ippisch, N. (2024): Schuldensituation und Schuldenregulierung bei Inhaftierten in Bayern. <https://opus4.kobv.de/opus4-ohm/frontdoor/index/index/docId/2280>

⁴ Schüttler, H., Knaack, L., Wössner, G., & Schramm, V. (2025). Zwischen Zuweisung und Selbstbestimmung. Perspektiven von Justizministerien auf die Vollzugspraxis bei trans*, inter* und nichtbinären Personen. *Neue Kriminalpolitik*, 37(3), 305-321. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-3-305>.

§ 30 SächsStVollzG: Telefongespräche

Wir empfehlen, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8.11.2017 (2 BvR 2221/16) zu folgen und festzulegen, dass die Anstalt mit dem Angebot von Telefongesprächen „marktgerechte Preise“ sicherzustellen hat.

§ 42 SächsStVollzG: Vorbereitung der Eingliederung

Bei der Vorbereitung der Eingliederung soll die Anstalt frühzeitig mit Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs zusammenarbeiten. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sollen sich frühzeitig an der sozialen und beruflichen Eingliederung der Gefangenen beteiligen. Die freie Straffälligenhilfe ist ein wichtiger Bestandteil der ambulanten Resozialisierung und sollte an dieser Stelle ebenfalls als Kooperationspartnerin benannt werden

§ 51 SächsStVollzG: Rundfunk, Informations- und Unterhaltungselektronik

Der Gesetzentwurf befasst sich nicht mit der Internetnutzung. Dabei ist der Erwerb digitaler Kompetenzen ein wichtiger Baustein, um die Angleichung an die allgemeinen Lebensverhältnisse zu gewährleisten und nach der Entlassung einen funktionierenden Lebensalltag zu ermöglichen. Das Hamburger Strafvollzugsgesetz enthält einen entsprechenden Passus zur Nutzung digitaler Medien (§ 29 HmbStVollzG). Entsprechendes empfehlen wir auch für Sachsen. Inhaftierten Menschen ist die Nutzung digitaler Medien zu ermöglichen. Hierzu müssen die Anspruchs- und Einschränkungsvoraussetzungen in den Gesetzen klar bestimmt sein und der besonderen Bedeutung von Familie und Informationsfreiheit sowie dem Gleichheitssatz gerecht werden.⁵

§ 55 SächsStVollzG – E: Vergütung

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft der Wert von Arbeit vermittelt werden soll, muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“⁶

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 3 SGB IV stellt zwar eine Verbesserung der finanziellen Situation inhaftierter Menschen dar. Sie liegt jedoch weit unter dem Mindestlohn. Ob damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt sind, ist noch nicht entschieden. Der Anteil, über den frei verfügt werden kann, wird im Entwurf auf vier Zehntel der Vergütung abgesenkt (§ 59 SächsStVollzG -E). Bei einem Monatseinkommen von ca. 495 Euro wären dies ca. 6,60 Euro pro Tag. Hiervon sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abzuziehen. Davon muss das Leben im Vollzug bestritten werden, welches in den letzten Jahren ebenfalls deutlichen Preissteigerungen unterlag. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anpassung als nicht ausreichend. Die Erhöhung der Vergütung muss es den inhaftierten Menschen ermöglichen, ihre eigenen, durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe zu decken, Unterhaltsleistungen zu erbringen, Schulden zu tilgen, Schadenswiedergutmachung zu leisten und Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen. Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht,

⁵ Vgl. hierzu Schmitt, T. (2025): Digitalisierung im Strafvollzug de lege lata und de lege ferenda. In: Neue Kriminalpolitik, Jg. 37, Heft 2, S. 154-172. DOI: 10.5771/0934-9200-2025-2-154.

⁶ BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174.

ist hierfür nicht geeignet. Der „Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben“ lässt sich damit nicht vermitteln.

Hinzu kommt, dass die seit Jahrzehnten bestehende Diskriminierung der Gefangenenarbeit weiterhin bestehen bleibt und eine Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung nicht vollzogen wird. Dies bedeutet eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung (s. u.).

Der Entwurf legt zudem Vergütungsstufen fest, deren unterste Stufe bereits bei 60 Prozent der Eckvergütung beginnt. Damit liegt Sachsen deutlich unter den meisten anderen Bundesländern, die überwiegend Eingangsvergütungen von 70 bis 75 Prozent der Eckvergütung vorsehen.

Schließlich enthält der Entwurf keine Regelungen zu nichtmonetären Leistungen. Damit wäre Sachsen das einzige Bundesland ohne entsprechende Regelungen. In allen anderen Ländern werden neben Geldleistungen auch nichtmonetäre Anerkennungen der Arbeit gewährt, etwa in Form zusätzlicher Freistellungstage, der Möglichkeit des Erlasses von Verfahrenskosten oder spezifischer Regelungen zur Schadenswiedergutmachung. Würde man solche Instrumente auch in Sachsen vorsehen, ließe sich die beabsichtigte stärkere Nutzung des Eigengeldes (in der Begründung zu Nummer 11) zur Schuldentilgung konsistent ergänzen. Durch die Kombination von Ansparmöglichkeiten in Form des nicht pfändungsfreien Eigengeldes mit Regelungen zum Erlass von Verfahrenskosten und zur gezielten Schadenswiedergutmachung könnten insbesondere Gerichtsschulden bereits während der Haft in deutlich größerem Umfang abgebaut werden.

§ 55a SächsStVollzG – E: Finanzielle Anerkennung

Die Einführung einer finanziellen Anerkennung, ähnlich einer Ausfallentschädigung, ist ein begrüßenswerter Schritt. Besonders positiv zu bewerten ist, dass Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vergütet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass inhaftierte Personen keinen Verdienstausschlag erleiden.

§ 55b SächsStVollzG – E: Ausbildungsbeihilfe

In der bisherigen Regelung der Sächsischen Justizvollzugsvergütungsverordnung wurde die besondere Relevanz von Maßnahmen zum Erwerb eines akademischen Grades in der Vergütungsstufe B4 verankert (§ 3 Abs. 4 SächsJVollzVergVO). Die im Entwurf vorgesehene Neuordnung der Vergütungsstufen übernimmt diese Differenzierung nicht, sodass Qualifizierungsmaßnahmen auf Hochschul bzw. Fachhochschulebene nicht mehr als eigenständige Vergütungsstufe sichtbar werden. Wir regen daher an, eine Vergütungsstufe für Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb eines (Fach-) Hochschulabschlusses ausdrücklich vorzusehen.

§ 57 SächsStVollzG – E: Taschengeld

Die Anpassung des Taschengeldes an die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV führt lediglich zu einer geringfügigen Erhöhung. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Beschäftigung zugewiesen werden kann und die über keine weiteren Einkommensquellen verfügen. Diese Änderung benachteiligt Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, und kann das soziale Klima im Vollzug belasten. Denn die Lücke zwischen der Vergütung arbeitender und nicht-arbeitender inhaftierter Personen vergrößert sich deutlich. Das Taschengeld sollte daher analog zur Vergütung steigen, um eine gerechtere und integrative Regelung zu schaffen.

§ 63 SächsStVollzG: Art und Umfang der medizinischen Leistungen

Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf medizinische Leistungen, die an die Standards der gesetzlichen Krankenversicherung angelehnt sind. Ein Anspruch auf pflegerische Leistungen, wie beispielsweise Hilfe beim Anziehen oder Waschen, ist jedoch nicht vorgesehen. Insbesondere aufgrund des steigenden Anteils älterer Inhaftierter ist hier eine Ergänzung notwendig. Inhaftierte Personen sollen einen Anspruch auf pflegerische Leistungen haben, die den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechen. Hierzu zählt auch die Feststellung des Pflegebedarfs.

§ 68 SächsStVollzG-E: Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Außerhalb des Vollzugs sind medizinische Zwangsbehandlungen nur zulässig, wenn sie neben dem Vorliegen bestimmter Sachverhalte von einem Gericht bestätigt werden. Im Strafvollzug reicht nach der aktuellen Rechtslage in § 68 Abs. 4 die Zustimmung der Anstaltsleitung. Dies entspricht jedoch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. So führt das Bundesland Hessen aktuell den Richtervorbehalt in dieser Frage ein. Die Begründung lautet: „Die Änderung dient ebenfalls der Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, indem dem Eingriff eine gesichert unabhängige Prüfung vorausgestellt wird.“⁷ Eine entsprechende Regelung ist auch in Sachsen geboten. Zwangsbehandlungen bedürfen einer unabhängigen Prüfung.

§ 73 SächsStVollzG: Grundsatz

Wir schlagen die folgende Ergänzung im § 73 vor: „Bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung sind insbesondere geschlechtsspezifische Belange sowie die besonderen Belange von mit betroffenen Kindern, lebensälterer und behinderter Gefangener zu berücksichtigen.“ Damit wäre sichergestellt, dass die Schutzbedarfe vulnerabler Gruppen im Justizvollzug strukturell Beachtung finden. Kinder inhaftierter Eltern sind in besonderem Maße betroffen von vollzugsinternen Maßnahmen, insbesondere bei Einschränkungen des Kontakts zu ihren Elternteilen. Ein solcher Schutzanspruch ergibt sich aus der Empfehlung des Europarats über Kinder inhaftierter Eltern, insbesondere aus Leitlinie Nr. 31, in der es heißt: „Disziplinarmaßnahmen oder Sicherheitsmaßnahmen gegen inhaftierte Eltern sollten nicht dazu führen, dass der Kontakt mit dem Kind unterbunden wird, es sei denn, dies ist aus Gründen des Kindeswohls erforderlich.“⁸

§ 80 SächsStVollzG: Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelgebrauch

Aktuell gelten rund 28 Prozent der inhaftierten Personen als suchtmittelabhängig, bei weiteren 16 Prozent wird ein problematischer Substanzkonsum festgestellt⁹. Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Bedarf an suchtmittelmedizinischer Versorgung im Strafvollzug. Mit der zum 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Novellierung des § 64 StGB wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt deutlich restriktiver geregelt. Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Maßregeltherapie auf tatsächlich behandlungsbedürftige Personen zu konzentrieren und sachwidrige Anreize – etwa durch verkürzte Strafzeiten – zu vermeiden. Die neuen Voraussetzungen verlangen nun eine diagnostizierte Substanzkonsumstörung mit schwerwiegenden und dauerhaften Beeinträchtigungen der Lebensfüh-

⁷ Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung Hessischer Vollzugsgesetze, Nr. 9bb, S. 26 f. In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg gilt der Richtervorbehalt bereits.

⁸ Recommendation CM/Rec(2018)5. <https://rm.coe.int/empfehlungen-europarat-kinderinhaftierter-eltern-translation-en-allema/16808edc9b>

⁹ <https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/>

rung. Vor dem Hintergrund dieser Verschärfung ist zu erwarten, dass künftig weniger suchtkranke inhaftierte Personen Zugang zu spezialisierten Therapieeinrichtungen erhalten. Damit steigt die Bedeutung einer qualifizierten Suchtbehandlung innerhalb des regulären Strafvollzugs sowie einer verlässlichen ambulanten Nachsorge nach der Haftentlassung.¹⁰

Wir plädieren daher nachdrücklich für den Ausbau und die qualitative Verbesserung suchttherapeutischer Angebote im Strafvollzug sowie für eine strukturierte und wohnortnahe Nachsorge. Nur so kann eine nachhaltige Resozialisierung gelingen und Rückfallrisiken wirksam reduziert werden.

§ 80a SächsStVollzG: Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) bringt eine besondere Einschränkung und Belastung für inhaftierte Personen mit sich. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass hier regelmäßig auch Personen untergebracht werden, die an Psychosen leiden, aber nicht auf einer psychiatrischen Station untergebracht werden können.¹¹ Auch die Diskussion um Vorfälle in der JVA Gablingen in Bayern haben die Frage aufgeworfen, ob bei diesem erheblichen Grundrechtseingriff eine externe Kontrolle notwendig ist. Die bayerische Landesregierung plant jetzt die Einführung eines Richtervorbehalts ab einer gewissen Dauer der Unterbringung im bgH.¹²

Wir schlagen vor, dass eine unabhängige Prüfung durch ein Gericht bei einer Absonderung im bgH über drei Tage zu erfolgen hat.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel beim Vergütungssystem!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach § 3 Abs. 4 SächsStVollzG die Lebensbedingungen von inhaftierten Personen so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z.B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für inhaftierte Personen, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse

¹⁰ Vgl. hierzu Dünkel, F./ Orlob, S. /Thiele, C. (2025): § 64 zu reformieren reicht nicht. Plädoyer für ein Gesamtkonzept der Suchtbehandlung im Strafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik, H. 2, S. 125-153. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2025-2-125>

¹¹ Wilde, F. (2024): Psychiatrie im Strafvollzug. Berichte und Empfehlungen der Expertenkommissionen. Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1, S. 16-23.

¹² <https://bag-s.de/bayern-plant-richtervorbehalt-bei-unterbringung-in-besonders-gesicherten-haftraeumen/>

außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer*innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer*innenstatus.

Es ist weiter wichtig, den Ausbau des offenen Vollzugs in Sachsen zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht es inhaftierten Personen, sich auf rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt – insbesondere durch die Digitalisierung – einzustellen.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert*innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 11. März 2026

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S

Wer ist die BAG-S?

Wer ist die BAG-S?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist ein Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. sowie des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V.

Wofür stehen wir?

Die BAG-S ist überzeugt, dass eine humane und rationale Sozial- und Kriminalpolitik wesentlich zur sozialen Sicherheit und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beiträgt. In diesem Sinne wollen wir die Maßnahmen zur Wiedereingliederung und Resozialisierung von Straffälligen verbessern und Fortschritte in der Kriminalprävention und Kriminalpolitik erzielen. Wir wenden uns entschieden gegen menschenverachtende, rassistische und antidemokratische Weltanschauungen und setzen auf Inklusion und Offenheit. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen fördern wir diskriminierungsfreie Strukturen, orientieren uns an den Menschenrechten und dem Sozialstaatsprinzip und lehnen verfassungsfeindliche Bestrebungen ab.

Was machen wir?

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie verfasst fachpolitische Stellungnahmen und berät die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen

in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Publikationen der BAG-S

Die BAG-S gibt verschiedene Publikationen heraus. Dazu gehören die Fachzeitschrift „Informationsdienst Straffälligenhilfe“, der „Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien“ (in verschiedenen Sprachen) und die Broschüre „Wenn Jugendliche straffällig werden ...“.



Mehr Informationen:

www.bag-s.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Kochhannstraße 6 | 10249 Berlin

Tel.: 030 2850 7864 | info@bag-s.de | www.bag-s.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Mitgliedsverbände der BAG-S



Fachverband für
Soziale Arbeit,
Strafrecht und
Kriminalpolitik

